

Die Gerichte in Hamburg und deren Zuständigkeit

Neugliederung der Gerichte in Grob-Hamburg

Hanseat. Oberlandesgericht

Der Bezirk besteht hinfür aus:
1. Grob-Hamburg
2. Bremen
Lübeck scheidet aus, geht an Preussen über

A. Hanseatisches Oberlandesgericht

Gemeinschaftliches Oberlandesgericht für Hamburg und Bremen. Sechs Zivilsenate, zwei Strafsenate

Präsident: Senator Dr. C. Rothenberger
Zuständigkeit:

A. In Zivilsachen:
1. Berufung gegen Urteile der Landgerichte.
2. Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

B. In Strafsachen:

I. In erster und letzter Instanz:
für Vorbereitung des Hochverrats, für Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse im Falle der §§ 130, 134 GVG.

II. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen

a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile d. Amtsrichters, die Urteile der kl. Strafkammer;

b) die Urteile der gr. Strafkammer, wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat;

c) die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

2. der Beschwerde gegen strafgerichtliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts begründet ist.

3. des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, klgr. Erhebung der öffentlichen Klage gem. § 172 St.P.O.

III. für die gerichtlichen Entscheidungen in Auslieferungssachen.

Bestetzung: 3 Richter; Strafsenat in Hauptverhandlungen 1. Instanz: 5 Richter.

C. Sonstige Abteilungen:

1. Erbschafts- und Erbengütergericht.

2. Erbschaftsgericht.

3. Beschwerde gegen Entscheidungen der Anberengerichte.

4. Spruchkollegium für die Behandlung von Aktien bei der Goldumstellung.

B. Landgericht Hamburg

15 Zivilkammern, 6 Kammern für Handelsachen, 9 Grosse und 4 Kleine Strafkammern, 1 Grosse und 1 Kleine Strafkammer für Jugendliche, 8 Untersuchungsrichter.

Präsident: F. Korn

Zuständigkeit:

I. In Zivilsachen:

1. Zivilkammern:

a) alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind;

b) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

1. Ansprüche welche auf Grund d. Reichsheimatengesetzes gegen d. Reichsiskus erhoben werden, und

2. Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse od. wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

c) Berufung und Beschwerde in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

2. Kammern für Handelsachen:

Handelsachen im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

a) gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind

b) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden

c) auf Grund des Scheckgesetzes

d) aus d. Rechtsverhältnissen zwischen den Mitgliedern einer Handels-gesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern od. zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäftes, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus d. Rechtsverhältnissen zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches auf den Schutz der Warenbezeichnungen beziehen

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht

g) aus d. Rechtsverhältnissen zwischen einem Dritten und dem, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder der Handlungs-vollmacht haftet

h) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschifffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiff-eigners, des Korrespondentreders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodneri und die Havarie, auf Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen

i) auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (RGBl. S. 149)

j) aus den §§ 45 bis 48 des Börsen-gesetzes (RGBl. 1908 S. 215)

Die Kammern für Handelsachen entscheiden ferner in der Berufung und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Handelsachen handelt.

II. In Strafsachen:

1. Kleine Strafkammern:

Berufung gegen Urteile des Amtsrichters.

Bestetzung: 1 Richter, 2 Schöffen

2. Grosse Strafkammern:

a) in 1. Instanz für Verbrechen und Vergehen die nicht zur Zuständigkeit des Reichs- oder Amtsgerichts gehören

b) Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts.

Bestetzung: 3 Richter, 2 Schöffen.

3. Schwurgerichte:

Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht, die großen Strafkammern oder vor das Amtsgericht gehören.

Bestetzung: 3 Richter, 6 Geschworene.

C. Amtsgerichte

a) Amtsgericht Hamburg

Siebekingplatz, 22 Sa.-Nr. 34 10 09.

Amtsgerichtspräsident Dr. Bünk.

Der Bezirk des Amtsgerichts Hamburg umfasst das Staatsgebiet mit Ausnahme der Bezirke Ritzbüttel und Bergedorf.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Zivilsachen ergibt sich im wesentlichen aus § 23 GVG. Den Abteilungen für Mietverhältnisse sind die Aufhebungsklagen gemäss § 7 des Gesetzes über Mieterschutz und Mietverhältnisse zugewiesen. Die Abteilungen für Handelsachen sind für diejenigen Prozessachen zuständig, die nach § 93 GVG als Handelsachen anzusehen sind.

Alle übrigen Zivilprozessachen mit Ausnahme der Mahnsachen und der vom Urkundsbeamten zu erledigenden Zwangsvollstreckungssachen, für die besondere Abteilungen eingerichtet sind, gehören zur Zuständigkeit der Zivilabteilungen.

Ausser dem Jugendgericht, Art. 80/81, das für Strafsachen gegen solche Personen zuständig ist, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestehen für die sonstigen Strafsachen die Abteilungen 82-106.

Für die sonstigen den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte bestehen folgende

c) auf Grund des Scheckgesetzes

d) aus d. Rechtsverhältnissen zwischen den Mitgliedern einer Handels-gesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern od. zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäftes, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus d. Rechtsverhältnissen zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches auf den Schutz der Warenbezeichnungen beziehen

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht

g) aus d. Rechtsverhältnissen zwischen einem Dritten und dem, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder der Handlungs-vollmacht haftet

h) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschifffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiff-eigners, des Korrespondentreders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodneri und die Havarie, auf Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen

i) auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (RGBl. S. 149)

j) aus den §§ 45 bis 48 des Börsen-gesetzes (RGBl. 1908 S. 215)

Die Kammern für Handelsachen entscheiden ferner in der Berufung und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Handelsachen handelt.

II. In Strafsachen:

1. Kleine Strafkammern:

Berufung gegen Urteile des Amtsrichters.

Bestetzung: 1 Richter, 2 Schöffen

2. Grosse Strafkammern:

a) in 1. Instanz für Verbrechen und Vergehen die nicht zur Zuständigkeit des Reichs- oder Amtsgerichts gehören

b) Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts.

Bestetzung: 3 Richter, 2 Schöffen.

3. Schwurgerichte:

Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht, die großen Strafkammern oder vor das Amtsgericht gehören.

Bestetzung: 3 Richter, 6 Geschworene.

C. Amtsgerichte

a) Amtsgericht Altona

Siebekingplatz, 22 Sa.-Nr. 34 10 09.

Amtsgerichtspräsident Dr. Bünk.

Der Bezirk des Amtsgerichts Hamburg umfasst das Staatsgebiet mit Ausnahme der Bezirke Ritzbüttel und Bergedorf.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Zivilsachen ergibt sich im wesentlichen aus § 23 GVG. Den Abteilungen für Mietverhältnisse sind die Aufhebungsklagen gemäss § 7 des Gesetzes über Mieterschutz und Mietverhältnisse zugewiesen. Die Abteilungen für Handelsachen sind für diejenigen Prozessachen zuständig, die nach § 93 GVG als Handelsachen anzusehen sind.

Alle übrigen Zivilprozessachen mit Ausnahme der Mahnsachen und der vom Urkundsbeamten zu erledigenden Zwangsvollstreckungssachen, für die besondere Abteilungen eingerichtet sind, gehören zur Zuständigkeit der Zivilabteilungen.

Ausser dem Jugendgericht, Art. 80/81, das für Strafsachen gegen solche Personen zuständig ist, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestehen für die sonstigen Strafsachen die Abteilungen 82-106.

Für die sonstigen den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte bestehen folgende

Abteilungen:

1. Eine Abteilung für Konkursachen und Vergleichsverfahren

2. Eine Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen und Rechtsmittel in Zivilsachen.

Diese Abteilung ist auch für die Erledigung von Anträgen auf Sicherung des Vermögens (§§ 485 ff. ZPO) zuständig, falls der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

3. Eine Abteilung für Verklärungen und gerichtliche Dispositionsverfahren.

Bei dieser Abteilung findet auch die Beweisaufnahme auf Grund des §§ 11 ff. B.-G.-Ges. statt.

4. Eine Abteilung für Aufgebotsachen.

5. Eine Abteilung für das Handelsregister.

Bei dieser Abteilung werden auch das Genossenschaftsregister und das Musterregister geführt.

6. Eine Abteilung für Verzeins- und Güterregister.

7. Eine Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

8. Eine Abteilung für Testaments- und Nachlassachen.

Bei dieser Abteilung werden auch die auf Grund der §§ 2027, 2028, 2029 und 2034 BGB zu leistenden Offenbarungsbeiträge abgenommen.

9. Eine Hinterlegungsstelle.

10. Neue Abteilungen des Grundbuch-amtes.

11. Sprechstellen für Aufwertungssachen und Rangbereinigung.

12. Ein Anberengericht.

13. Das Amtsgericht in Hamburg (Zivil-Abteilung 7) ist Einschleifgericht erster Instanz.

14. Eine Abteilung für Mahnsachen.

15. Eine Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen.

16. Ein Entscheidungsausschuss.

17. Eine Abteilung für das Schiffsregister.

18. Eine Abteilung für das Schiffsregister.

19. Sieben Abteilungen für Vormund-schaftssachen.

b) Amtsgericht Altona

Allee 181, 22 42 11 51

Der Bezirk des Amtsgerichts Altona umfasst die Stadt Altona mit den Vororten Bahrenfeld, Eidelstedt, Lurup, Othmarschen und Stellingen-Langenhäuser und Oevelgönne.

Vor die Zivilabteilungen gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die dem Amtsgericht gemäß § 23 des G. V. G. überwiesen sind. Vor das Schöffengericht gehören alle dem Amtsgericht gemäß § 27 G. V. G. überwiesenen Strafsachen.

Das bei dem Amtsgericht in Altona gebildete Schöffengericht umfasst die Amtsgerichtsbezirke Altona und Altona-Blankenese.

Für solche Strafsachen, in denen nach §§ 7-9 der V. O. vom 4. 1. 1924 der Amtsrichter allein entscheidet, bleibt jedes Amtsgericht für sein Bezirk zuständig.

Für die sonstigen den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte bestehen folgende

1. Vier Grundbuchabteilungen.

2. Zwei Vormundschaftsabteilungen.

3. Eine Abteilung für Testaments- und Nachlassachen.

4. Eine Abteilung für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Offenbarungssachen.

5. Eine Abteilung für Unterhaltungsklagen.

6. Eine Abteilung für Mietverhältnisse- und Mietabteilungssachen.

7. Eine Abteilung für Mahnsachen.

8. Eine Abteilung für Aufgebots- und Entmündigungssachen.

9. Eine Abteilung für Konkurs- und Vergleichsverfahren.

10. Eine Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit in Zivil- u. Strafsachen.

11. Eine Hinterlegungsstelle.

12. Eine Registerabteilung.

13. Ein Anberengericht.

14. Eine Abteilung für Pachtschutzsachen

15. Eine Gerichtskasse.

c) Amtsgericht Altona-Blankenese

Magdalenenstr. 7

Oberamtsrichter Dr. Stender.

1. Verwaltung und Gerichtsvollzieher-Verwaltungsstelle.

2. Grundbuchamt, Anberengericht und Abt. für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungsstellen.

3. Gerichtskasse, Rechtsmittel-Mahnsachen, Konkursachen, Kirchen-austritte.

4. Zivil- und Strafsachen, ohne Schöffen- und großes Jugendgericht.

5. Familienrechts-, Nachlass- und Regi-sterachen, Hinterlegungsstelle.

d) Amtsgericht Bergedorf

Ernst-Mantius-Str. 8

Amtsgerichtsdirektor Böhm.

1. Sekretariat und Annahmestelle, Ge-fängnisinspektion.

2. Abteilung für Zivil- und Mietssachen.

3. Abteilung für Strafsachen Zuständig-keit wie das Amtsgericht in Hamburg; jedoch kein grosses Jugendgericht.

4. Anberengericht.

5. Sonstige Abteilungen:

a) Abt. für freiwillige Gerichts-barkeit, Entmündigungs-, Kon-kurs- u. Aufgebotsachen, Rechts-hilfe, Beweissicherungen, Handels-registersachen, Vereins- u. Güter-rechtsregister, Verklärungen

b) Abteilung für Vormundschafts-, Testaments-, Nachlass- u. Stiftungs-sachen, Aufwertungssachen

c) Grundbuchamt, Abt. für Zwangs-versteigerungen und Zwangs-verwaltungsstellen

d) Gerichtskasse und Hinterlegungs-stelle

e) Amtsgericht Wandsbek

Horst-Wessel-Str. 17, 22 28 10 26 u. 28 60 55

Oberamtsrichter Gersdorf.

Der Bezirk des Amtsgerichts Wands-bek umfasst die früher preussischen Ge-meinden Wandsbek und Bahlstedt.

Für die dem Amtsgericht zugewie-senen Geschäfte bestehen folgende Ab-teilungen:

1. Abteilung für Justizverwaltungs-sachen.

2. Abteilung für Grundbuchachen.

3. Abteilung für Strafsachen. Zuständig-keit wie das Amtsgericht Hamburg, jedoch kein grosses Jugendgericht.

4. Abteilung für freiwillige Gerichts-barkeit, Handelsregistersachen, Ver-eins- und Güterrechtsregister, sowie Vormundschafts-, Testaments- und Nachlassachen.

5. Abteilung für Zivilprozess-, Entmündigungs-, Konkurs- und Aufgebots-Rechtsfallsachen.

6. Abteilung für Zwangsvollstreckungs- und Hinterlegungsachen.

7. Abteilung für Miete- und Mahnsachen, Mietvertragsachen, Pachtschutz-sowie Zahlungsfristachen und Sachen auf Grund des Gesetzes über Hypothekensachen v. 2. 7. 1906 — RGBl. I S. 533.

D. Arbeitsgerichtsbehörden

I. Landesarbeitsgericht

Zuständigkeit:

Berufung gegen die Urteile der Arbeits-gerichte Hamburg und Harburg-Wil-helmsburg.

Beschwerde gegen Beschlüsse dieser Ar-beitsgerichte oder ihrer Vorstände.

Vorsitzender: Landesgerichtsdirektor Dr. Romelt.

Landgerichtsrat Becker, Ziviljustizsekretär, Siebekingplatz, Altona III. Stock.

II. Arbeitsgerichte

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

§ 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes

Die Arbeitsgerichte sind unter Aus-schluss der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitge-genstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (Arbeit-gebern) und Beschäftigten (Arbeit-nehmern) aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürger-liche Rechtsstreitigkeiten aus un-erlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; aus-genommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Beschäftigten bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Ver-gütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgeset-zbuches zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Beschäftigten aus gemein-samer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zu-sammenhange stehen.

Die im Absatz 1 begründete Zuständig-keit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.